



Gemeinde Rechberghausen Landkreis Göppingen



ARTENSCHUTZ-VORUNTERSUCHUNG

zum Bebauungsplan „Vor dem Lindach – 7. Änderung und Erweiterung“

26.10.2021



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:

Franziska Eich (Dipl.-Biol.), Stefanie Hermann (B.Eng. Landschaftsplanung)

Stand: 26.10.2021

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Lage des Vorhabensgebietes	3
1.3	Geplantes Vorhaben.....	4
1.4	Ausgangszustand des Gebietes	5
1.5	Schutzausweisungen.....	6
1.6	Ablauf und Gegenstand der Artenschutz-Untersuchung	7
1.7	Umfang der Untersuchungen.....	8
1.8	Untersuchungsraum	8
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	9
2.1	Habitatstrukturen, Vegetation	9
2.2	Vögel.....	12
2.3	Fledermäuse	12
2.4	Reptilien/Zauneidechse	13
2.5	Tagfalter/Nachtfalter	14
2.6	Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen	15
2.7	Zusammenfassung der Habitateverhältnisse	16
3	MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ	17
3.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	17
3.2	CEF-Maßnahmen.....	17
4	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	18
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	20

Titelbild:

Blick von der nordöstlichen Grenze auf das Vorhabengebiet Richtung Südwesten.

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Firma Steeb Hoch- und Tiefbau GmbH möchte ihren wachsenden Betrieb am Standort in der Steebstraße in Rechberghausen erweitern. Ebenso haben die beiden nördlich angrenzenden Betriebe Erweiterungsbedarf. Da im bestehenden Gewerbegebiet derzeit keine Flächen mehr verfügbar sind, ist eine Erweiterung des Gewerbegebiets erforderlich. In diesem Zusammenhang ist im Verfahren des Bebauungsplans auch der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen, hat der Vorhabenträger diese Artenschutz-Voruntersuchung in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

1.2 LAGE DES VORHABENSGBIETES

Das Vorhabengebiet befindet sich im südwestlich gelegenen Gewerbegebiet Lindach. In direkter Nähe zur K1410 aus Richtung Göppingen-Faurndau kommend.

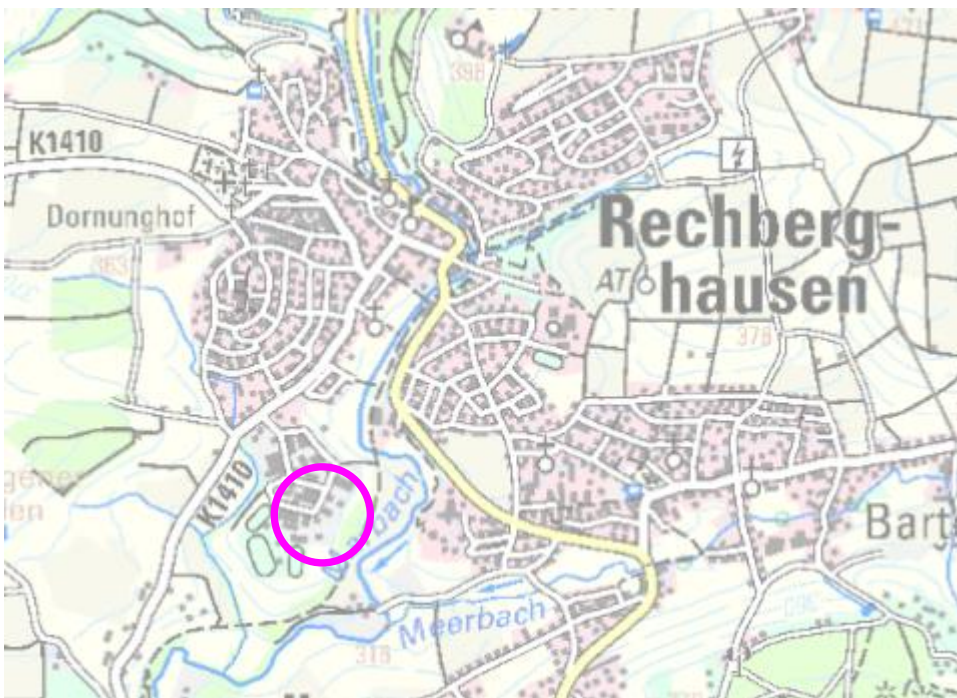


Abb.1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

1.4 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Das Vorhabengebiet liegt im Gewerbegebiet Lindach an der Steebstraße. Dort befinden sich drei Firmengebäude mit Eingang, Parkplätzen und Betriebsgelände. Die im Osten gelegene Erweiterungsfläche besteht aus Intensivgrünland und entlang der Grenze des Geltungsbereiches wachsen Gehölze. Im Süden grenzen ebenfalls Gehölze das dortige Betriebsgelände ein, bevor das Gelände in eine große Fläche baumloses Intensivgrünland übergeht.

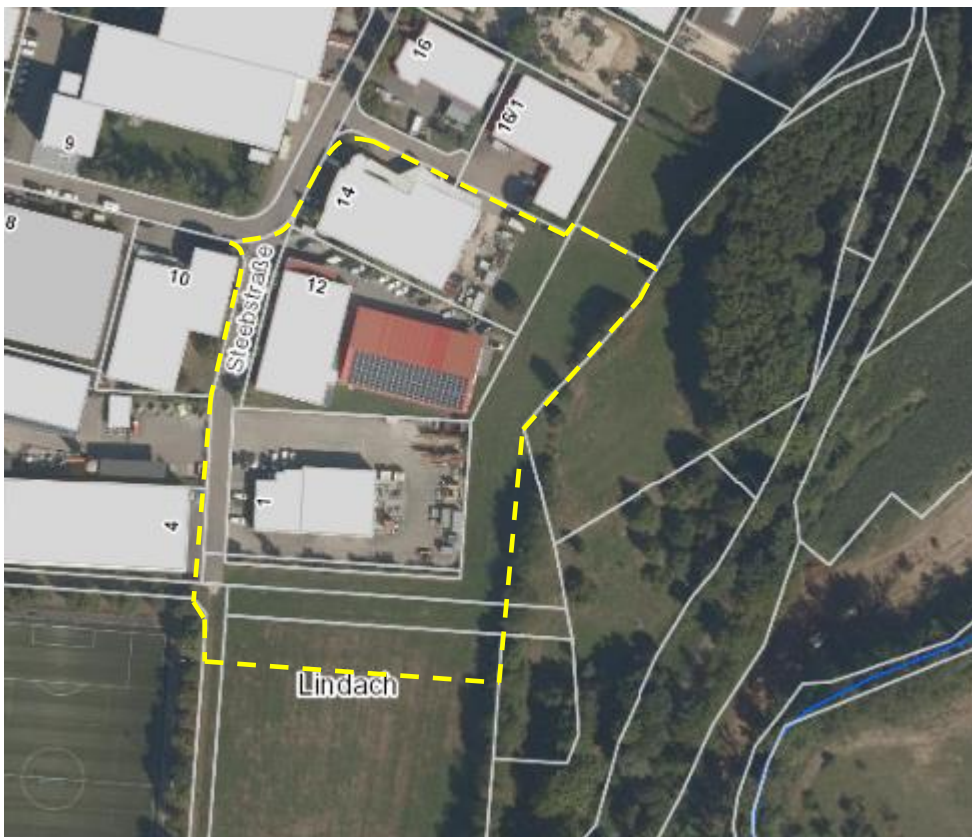


Abb.3: Aktuelles Orthofoto des Gebietes, Quelle: LUBW Kartendienst online mit eigenen Eintragungen, (gelbe Markierung = Geltungsbereich/ Vorhabensbereich)

1.5 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Vorhabensgebiet selbst liegen keine Schutzausweisungen vor.

Im Südosten erstreckt sich, entlang der ehemaligen Bahnlinie Schwäbisch Gmünd – Göppingen, ein nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschütztes Biotop (Nr. 172231173154 Gehölze an der ehemaligen Bahnlinie s Rechberghausen I)



Abb.4: Schutzausweisungen im näheren Umfeld (rote Schraffur: nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG gesch. Biotope. Gelbe Markierung = Geltungsbereich/Vorhabensbereich. Quelle: LUBW Kartendienst online).

1.6 ABLAUF UND GEGENSTAND DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer „saP“ (=speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.7 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitategnung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitategnung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Begehungstermin:

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/Schwerpunkte, Bearb.
15.10.2021	ca. 12.00	trocken, ca. 16°C, sonnig	Habitat-Analyse Anhang-IV-Arten und Brutvögel (Stefanie Hermann)

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitategnung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Nach der Darstellung der Ergebnisse wird eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen und auf einen ggf. erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarf hingewiesen.

1.8 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegende Untersuchungsgebiet (kurz im folgenden oft nur als „Gebiet“ oder „Untersuchungsraum“ bezeichnet, besteht aus dem **Eingriffsbereich/ Umfang des geplanten Bauvorhabens** sowie den für die mobilen Tierarten nutzbaren **Kontaktlebensräumen**. Dies ist wichtig, denn die mobilen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse sind auf Nahrungsquellen (insektenreiche Lebensräume) im Umfeld angewiesen und suchen diese regelmäßig auf.

Im vorliegenden Fall schließt das Untersuchungsgebiet die nördlich angrenzenden Wiesenflächen, die Flächen im Osten, Richtung ehemaliger Bahnlinie, und die im Süden gelegenen Flächen mit ein. Für die mobilen Tierarten können diese Flächen Teillebensräume darstellen.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

2.1 HABITATSTRUKTUREN, VEGETATION

Das Vorhabensgebiet zeichnet sich durch bestehende Bauten auf den Flurstücken 1138/4, 1138/3 und 1138/10 aus. Da es sich bei den Gebäuden um Firmengebäude mit Betriebsgelände handelt sind die dazugehörigen Außenanlagen versiegelt. Nur auf dem Flurstück 1138/4 befindet sich in südöstliche Richtung eine Linde als Solitärbaum und die Krautschicht besteht aus Grünland. Das Flurstück 1138/14, welches im Osten an die drei Firmengelände anschließt besteht aus Grünland. Entlang dieses Flurstückes und der Grenze des Geltungsbereichs befindet sich eine Feldhecke. Im nördlichen Teil besteht die Feldhecke überwiegend aus Feldahorn, Pfaffenhütchen und Brombeeren. Im südlichen Teil der Feldhecke wachsen Kirschbäume. Auf dem Flurstück 1138/12 befindet sich ebenfalls eine Feldhecke, welche sich aus Feldahorn, Hartriegel, Weißdorn und der Heckenrose zusammensetzt. Ab der Hälfte dieses Flurstückes, in östliche Richtung, wird zudem das Gelände von einer Natursteinmauer gestützt. Das Flurstück 1577 besteht überwiegend aus intensiv genutztem Grünland. Nur im Osten durchläuft die von Nord nach Süd laufende Feldhecke das Flurstück. Das weiter im Süden angrenzende Flurstück setzt sich ebenfalls aus intensiv genutztem Grünland zusammen.



Abb.5: Blick von der Steebstraße auf die Firmengebäude. Rechts ist der Beginn der Feldhecke von Flurstück 1138/12 zu sehen.



Abb.6: Blick von der Steebstraße nach Osten. Links die Feldhecke und angrenzend das intensiv genutzte Grünland.



Abb.7: Blick nach Nordosten auf die Erweiterungsfläche. Am linken Bildrand sind die Betriebsgebäude zusehen, am rechten Bildrand die Feldhecke, dazwischen liegt Grünland.



Abb.8: Blick nach Nordwest auf die Betriebsgebäude. Das Grünland grenzt dabei direkt an die Nachbargrundstücke. Im Hintergrund ist die Linde als Solitärbaum von Flurstück 1138/4 zu sehen.



Abb.9: Blick nach Norden. Die im Hintergrund angrenzende Wiese ist eingezäunt

2.2 VÖGEL

Vorhabengebiet: Die im Osten und Süden angelegten Feldhecken bestehen aus jungen und vitalen Gehölzen und sind ohne natürliche Baumhöhlen. Höhlenbrütende Arten können somit im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Die Feldhecken bieten jedoch zahlreichen Arten einen Rückzugsort und für Gebüschbrüter die Möglichkeit zum Brüten. Nester wurden bei der Begehung jedoch nicht entdeckt. Das offene Grünland dient einigen Arten (z. B. Star und Grünspecht) als Nahrungshabitat.

Kontaktlebensräume: Höhlenbrüter werden in den Kontaktlebensräumen für wahrscheinlich gehalten, da in den Gehölzgruppen ältere Bäume vorkommen und somit Bruthöhlen vorhanden sein könnten.



Abb.10: Linkes Bild: Die Feldhecken bestehen aus jungen Gehölzen ohne natürliche Baumhöhlen. Rechtes Bild: Vogelrelevante Strukturen befinden sich hauptsächlich in den Kontaktlebensräumen in östliche Richtung. Hier sind ältere Gehölze vorhanden.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Der für die Bebauung vorgesehene Bereich beherbergt keine wertvollen Habitate für die Vogelwelt. Für die im Vorhabengebiet potenziell betroffenen Gebüschbrüter stehen in östliche Richtung weitere Vogelrelevante Strukturen in Form von Feldhecken und -gehölzen zur Verfügung. Es ist somit von keiner Verschlechterung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten auszugehen. Zum Schutz potenzieller Gebüschbrüter wird auf die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten hingewiesen.

2.3 FLEDERMÄUSE

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen.

Das Vorhabengebiet könnte für Fledermäuse als Jagdgebiete genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen können Tagesverstecke ausgeschlossen werden. Bessere Bedingungen finden sich am ca. 100m entfernten Marbach. Neben möglichen Tagesverstecken, der Möglichkeit zur Wasseraufnahme und Jagd am Gewässer ist dieses Gebiet attraktiver einzustufen als das Vorhabengebiet.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Das Vorhabengebiet ist allenfalls als Jagdgebiet von untergeordneter Bedeutung, da sich auch wegen der intensiven Grünlandnutzung nicht allzu viele Insekten auf der Fläche aufhalten dürften. Ein Vorkommen von Fledermäusen wird mangels geeigneter Strukturen ausgeschlossen. Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

2.4 REPTILIEN/ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment (zur Eiablage) sowie Versteckmöglichkeiten, wie Mauerritzen, Stein- oder Holzhaufen, die auch in der Mittagshitze Schutz bieten. Diese Faktoren sollten in einem für die Zauneidechse geeigneten Lebensraum kleinräumig nebeneinander vorhanden sein.

Bei der Begehung am 15.10.2021 um 12:00 Uhr wurde im südlichen Bereich des Vorhabengebiets, entlang Flurstück Nr. 1138/12, eine juvenile Zauneidechse gesichtet. Das Wetter war sonnig und die Temperaturen reichten bis 16 °C. Die Zauneidechse saß in der Krautschicht. In diesem Bereich finden sich optimale Bedingungen für Zauneidechsen. Es wächst dort eine Feldhecke und eine Natursteinmauer stützt das nach Osten abfallende Gelände. Zudem befindet sich Lockersediment entlang dieser Natursteinmauer. Zusätzlich bieten Mauerritzen, sowie das Gebüsch und die Pflanzen der Krautschicht, optimale Versteckmöglichkeiten. Die Ausrichtung nach Süden schafft hervorragende Sonnenplätze für die wärmeliebenden Arten.



Abb. 11: Linkes Bild: Lockersediment mit Gräser und Gebüsch. Rechtes Bild: Natursteine mit Mauerritzen.

Fundort der juvenilen Zauneidechse



Abb. 12: Fundort der juvenilen Zauneidechse im Vorhabensgebiet. (Kartegrundlage: GoogleEarth 2021)

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Der Zauneidechsen Fund bestätigt das Vorkommen einer lokalen Population. Von weiteren Zauneidechsen-Populationen wird nicht ausgegangen, da keine weiteren geeigneten Habitatstrukturen vorliegen. Für die vorgefundene Population wird eine Vergrämung in eine entsprechend für Zauneidechsen aufgewertete Fläche vorgeschlagen. Diese Fläche sollte dabei im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabensgebiet stehen.

2.5 TAGFALTER/NACHTFALTER

Es wurden im Gebiet keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter vorgefunden (z.B. Großer Wiesenknopf, Ampfer-Arten), die für die geschützten Tagfalter-Arten (Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Feuerfalter) als Eiablagepflanzen vorliegen müssen. Eine Individuensuche muss daher nicht durchgeführt werden, da keine Habitat-Voraussetzungen vorliegen.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

2.6 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

Weitere Anhang-IV-Arten und Artengruppen (Haselmaus, Holzbewohnende Käfer, Amphibien) können mangels geeigneter Habitats auf dem Gelände von vornherein ausgeschlossen werden und müssen nicht weiter betrachtet werden.

Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können.

2.7 ZUSAMMENFASSUNG DER HABITATEIGNUNG

Im Gebiet ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitate vorhanden	Betroffenheit durch die Baumaßnahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	(x)	-	Vorhabengebiet ist von Bedeutung für Gebüschbrüter Rodungszeiten beachten, keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Fledermäuse	-	-	Aufgrund mangelnder Baumhöhlen keine Untersuchungen erforderlich.
Sonst. Säuger	-	-	Im direkten Eingriffsbereich liegen keine geeigneten Habitate für die Haselmaus vor
Reptilien	x	x	Geeignetes Habitat mit Zauneidechsen Fund. Vergrämung wird vorgeschlagen.
Amphibien	-	-	Habitate ungeeignet
Tagfalter	-	-	keine Wirtspflanzen vorhanden
Nachtfalter	-	-	
Holzkäfer	-	-	Keine Verdachtsbäume vorhanden
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungs- gebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

3 MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ

3.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Für die Rodung der Gehölze gelten die gesetzlichen Rodungszeiträume.

Gesetzliche Grundlage:

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

Reptilien/Zauneidechsen

Die vorkommende Zauneidechsen Population muss vergrämt werden. Dazu wird in näherer Umgebung eine geeignete Fläche (trockene, sonnenexponierte Lage) ausgewählt und mit entsprechenden Requisiten (Holz- und Steinhäufen, Lockersediment) aufgewertet.

3.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Im vorliegenden Fall kommt es zum Verlust des Zauneidechsen Habitats. Durch eine Vergrämung der Population in eine im räumlichen Zusammenhang stehende und aufgewertete Fläche, wird der Eintritt eines Verbotstatbestandes verhindert. CEF-Maßnahmen sind somit zum Schutz der Zauneidechsen erforderlich.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen, die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs und geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.

Ergebnisse

Vögel:

Der für die Bebauung vorgesehene Bereich beherbergt keine wertvollen Habitate für die Vogelwelt. Für die im Vorhabengebiet potenziell betroffenen Gebüschbrüter stehen in östliche Richtung weitere Vogelrelevante Strukturen in Form von Feldhecken und -gehölzen zur Verfügung. Es ist somit von keiner Verschlechterung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten auszugehen. Zum Schutz potenzieller Gebüschbrüter wird auf die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten hingewiesen.

Fledermäuse:

Das Vorhabengebiet ist allenfalls als Jagdgebiet von untergeordneter Bedeutung, da sich auch wegen der intensiven Grünlandnutzung nicht allzu viele Insekten auf der Fläche aufhalten dürften. Ein Vorkommen von Fledermäusen wird mangels geeigneter Strukturen in Form von Baumhöhlen oder Rindenspalten ausgeschlossen. Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Reptilien/Zauneidechse

Der Zauneidechsen Fund bestätigt das Vorkommen einer lokalen Population. Von weiteren Zauneidechsen-Populationen wird nicht ausgegangen, da keine weiteren geeigneten Habitatstrukturen vorliegen. Für die vorgefundene Population wird eine Vergrämgung in eine entsprechend für Zauneidechsen aufgewertete Fläche vorgeschlagen.

Tagfalter/Nachtfalter

Wegen der fehlenden Wirtspflanzen kann ein Vorkommen der entsprechenden Falter ausgeschlossen werden, es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit

Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes ist die Vergrämung der im Vorhabengebiet vorkommenden Zauneidechsen-Population erforderlich. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung einer CEF-Maßnahme erforderlich. Mit weiteren Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben ist nicht zu rechnen, da keine weiteren geschützten Arten betroffen sind

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnum Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN, Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, - Ein Merkblatt des Umweltschutzamtes, Stand: August 2007 –

LISSAK 2003: Die Vögel des Landkreises Göppingen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Wahl, J., M. Busch, R. Dröschmeister, C. König, K. Koffijberg, T. Langgemach, C. Sudfeldt & S. Trautmann (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

Verwendete Internet-Seiten:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml?mapId=84b7a8bb-f2ed-4749-832f-a7b6e16b2b6a&overviewMapCollapsed=false&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=282876.41475095786%2C5259057.245210728%2C715529.5852490421%2C5527457.655172413>
(Abrufdatum: 04.06.2021)